Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 29 (1946)
Heft: 2

Artikel: Das nennen sie Seelsorge?
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-409624

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

persönliche «Stiftung» Gottes stellt diesen Auftrag in ihrem Gesetzbuch in dem folgenden Rechtssatz fest (Canon 1322, § 2 CJC): «Die Kirche hat unabhängig von jeder staatlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, die evangelische Lehre allen Völkern zu lehren: diese aber gehörig kennen zu lernen und sich der wahren Kirche Gottes anzuschließen, sind alle durch göttliches Gesetz gehalten.» Mit nackten Worten heißt das: der katholischen Kirche ist von Gott die Rechtsgewalt verliehen, aus allen Schweizern und Schweizerinnen Untertanen des römischen Papstes zu machen. Unverblümt sagt daher der kürzlich verstorbene Rechtsprofessor der Freiburger Universität, Ulrich Lampert (in seinem Werk «Kirche und Staat in der Schweiz», drei Bände, ab 1929): «Auch in der Schweiz ist die Kirche die älteste (lies mächtigste) rechtlich begründete Institution.»

Bei der Inanspruchnahme eines *höheren* kirchlichen Rechtes gegenüber dem minderen Bundesrecht muß unterschieden werden zwischen dogmatischer Theorie und kirchlicher Praxis. Die Geschichte des Verhältnisses der Papstkirche zu den europäischen Staaten bestand ja immer aus Kompromissen zwischen dem unveränderten Absolutheitsanspruch Roms und der jeweiligen Stärke oder Schwäche der Kirchenmacht im Verhältnis zu den anderen politischen Mächten. Es gab Zeiten, da der Papst mit seinen göttlichen Ansprüchen sehr wenig zurückhaltend war, z. B. als der Papst Bonifacius VIII. in aller Förmlichkeit die Angehörigen des französischen Volkes von ihrer Treue zum französischen König feierlich entband. Man versuche sich als analogen Vorgang vorzustellen, daß der Papst des Jahres 1939 das deutsche Volk von der politischen Treueverpflichtung gegen Hitler löste! Weil das nicht angängig war, schloß der Papst mit Hitler das bekannte Konkordat.

Zur Abwehr der politischen Anmaßung der Romkirche wurde in die Verfassungen der modernen Staaten die Garantierung der Glaubens- und Gewissensfreiheit eingebaut (Art. 49 der schweiz. Bundesverfassung). Aus unserem Art. 49 ergibt sich für die Beurteilung der katholischen Kirche in der Schweiz das Problem: Verträgt sich der verfassungsrechtliche Sinn des Art. 49 BV mit einer Beschränkung, die ihm von einer äußeren Rechtsgewalt auferlegt wird, die höheren Ranges und mächtiger ist als das Bundesrecht der Eidgenossen? Die katholische Rechtswissenschaft der Freiburger Universität verbreitet über dieses Problem ihre aufschlußreichen Ansichten. Sie stellt z. B. dem aargauischen Regierungsrate das Schulzeugnis aus, er leide an «verkommener» Erkenntnis, wenn sich der aargauische Regierungsrat auf die Bundesverfassung stützt. Die Aargauer Regierung hatte in einem Bericht an den aargauischen Großen Rat behauptet: der religiöse Glaube beruhe vornehmlich auf der Ueberlieferung und auf der Trägheit des Denkens, weil es bequemer sei, ein fertiges Dogma anzumelden, als mit sich selber (durch freies Denken) darüber ins klare zu kommen. — Diese Ansicht der Aargauer Regierung aber wurde von den schweizerischen Bischöfen in einer Denkschrift als Zeugnis einer «verkommenen» Erkenntnis bezeichnet, wie Prof. Lampert mit Befriedigung feststellt (Bd. I, S. 162, veröffentlicht im Jahre 1929). Es ist ja auch ganz einleuchtend, daß es vom Standpunkt des Herrschaftsanspruches der Romkirche eine vorbehaltlose Respektierung des Art. 49 der BV *nicht geben kann.* So deutlich wie möglich verkündet dies Prof. Lampert: »Es gibt keine Glaubensfreiheit im Sinne eines Gegensatzes zur Glaubensverpflichtung.» Denn eine echte Glaubensfreiheit würde, nach der Erläuterung des Prof. Lampert, jede außer der einzelpersönlichen Entscheidung gelegene *Autorität* in Sachen der Religion leugnen, und dies wäre eben gegen die von Gott der katholischen Kirche verliehene Rechtsgewalt.

Es ist klar, daß der verfassungsrechtliche Sinn des Art. 49 unserer schweizerischen Bundesverfassung («Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich») fragwürdig wird, wenn es in der Schweiz nicht *eine,* sondern zwei einander konkurrenzierende Rechtsgewalten gibt. Im Jahre 1921 sah sich der Bundesrat veranlaßt, den in der Bundesverfassung stipulierten Sinn der Glaubensfreiheit zu bekräftigen durch eine eindeutige Grenzziehung zwischen dem allein maßgeblichen Bundesrecht und dem angemaßten Recht der Kirche. Zur Beurteilung stand die Frage, ob die katholische Kirche, kraft göttlicher Beauftragung, in der Eidgenossenschaft das Recht habe, *alle* Schweizer und Schweizerinnen auf das «göttliche Gesetz» zu verpflichten, das den Anschluß an die katholische Kirche befiehlt. Die Stellungnahme des Bundesrates ist enthalten in seinem Bericht an die Bundesversammlung über die Motionen Knellwolf und Daucourt vom 4. April 1921 (Schweizerisches Bundesblatt 1921, I, S. 567). Der schweizerische Bundesrat erklärt in der genannten Botschaft den Anspruch der katholischen Kirche als einen Verstoß gegen die in Art. 49 BV garantierte Glaubensfreiheit.

Und Herr Prof. Lampert als Rechtsgelehrter der Universität Freiburg erklärt zu diesem Entscheide des Bundesrates mit gespielter Harmlosigkeit: «Wenn der schweizerische Bundesrat diesen Canon (vgl. den oben angeführten Canon 1322) anführt im Sinne eines Verstoßes gegen die im Art. 49 der BV garantierten Glaubensfreiheit, so übersieht er, daß die Kirche sich keinem Andersgläubigen gegen seinen Willen aufdrängt. Das Recht der religiösen Propaganda mit erlaubten Mitteln ist aber anerkannt.» Zu diesem Argument des Prof. Lampert könnte man bemerken: In der deutschen Weimar-Republik war das Recht der Propaganda rechtlich anerkannt. Hitler hat sich keinem Andersgläubigen aufgedrängt, die Propaganda sorgte dafür, daß alle freiwillig an Adolf Hitler glaubten.

K. B.

Das nennen sie Seelsorge!

Im Fall Hoffmann wegen Mißhandlung eines Auslandschweizerkindes, der am 12. Januar im Schloß Thun zur gerichtlichen Verhandlung kam (siehe eingehender Bericht in der «Nation», Nr. 2, vom 16. Januar 1946, S. 14) trat als sogenannter «Entlastungszeuge» der katholische Jugendseelsorger von Thun, Vikar Götschi, auf. Nachdem der wissenschaftliche Experte in der Angelegenheit, Prof. Dr. A. Weber von der Kinderbeobachtungsstation Waldau-Bern, festgestellt hatte, «ein Geistlicher sei nicht unbedingt ein Psychologe», zerstreut der famose Seelsorger alle Bedenken durch die kühne Behauptung: «Wenn jemand Kinder versteht, so sicher ein katholischer Priester.»

Vikar Götschi, der vom angeklagten Hoffmann unrechtmäßig Einsicht in die Akten erhielt und sich, um «dem Recht Genüge tun» zu können, dem Gericht als Entlastungzeuge meldete, hat nicht nur die Handlungen, bzw. Mißhandlungen des Herrn Hoffmann zu rechtfertigen versucht. Er verstieg sich bei seiner Mohrenwäsche und in seinem heiligen Eifer noch zu einem beachtenswerten Geständnis, das auf die katholischen Erziehungsmethoden und auf die Seelsorge der Schwarzröcke ein grelles Licht wirft. Wir erteilen, zitiert nach der «Nation», das Wort Vikar Götschi:

«Uebrigens bin ich Jugendseelsorger von Thun und kenne schwerwiegendere Fälle von Strafen; Kinder haben dabei körperlichen Schaden genommen; erst kürzlich ist ein Knabe von seinem Vater mit Fußtritten auf den Boden geworfen und mit Bergschuhen getreten worden, was dem Kind einige Verletzungen eintrug.»

Auf die Bemerkung des Gerichtspräsidenten, warum er den Fall nicht sofort zur Anzeige brachte, antwortete der Vikar:

«Es sind mir so viele Fälle bekannt, daß es viel zu weit führen würde, sie alle anzuzeigen — ich habe mit dem Vater geredet, meine Aufgabe ist, mit Seelsorge zu helfen.»

Dieses Geständnis des Herrn Vikars gehört an den Pranger. Was müssen in diesen katholischen Familien für Zustände herrschen, wenn der Seelsorger aussagen kann, daß ihm *noch schwerwiegendere Fälle* bekannt sind als der Fall Hoffmann, eine Kindermißhandlung, die gerichtlich geahndet werden muß! Haben die Behörden von Thun die Absicht, diese schwerwiegenderen Fälle zu untersuchen und den Herrn Seelsorger zur Aussage zu verpflichten? Wird er sich hinter das Beichtsiegel verschanzen, nachdem er zu viel ausgesagt hat? Nachdem die Behörden von Thun von seiten dieses «Jugendseelsorgers» solches Geständnis haben, werden sie die Sache wohl als Offizialdelikt behandeln und nicht zuwarten, bis weitere Antragsdelikte vorliegen. *WSS.*

Ein tapferes Dichterwort

«Es gehört schon viel Naivität dazu, mit dem lieben Gott Duzbrüderschaft zu machen, nur damit man ihm dann alle seine Misèren breitquetschen kann. Nein, da habe ich eine andere Meinung vom Glauben und von der Religion. Aber darin hast du recht, daß der Einsame schließlich zu seinem Gott flüchten kann, nur scheint es mir auch mehr ein Ausweg zu sein als eine Abhilfe. Es ist ein Davonlaufen. Da ist Mathematik und ein nüchternes, klares Weltbild sicher erfolgreicher als ein vernebelnder, gefühlsseliger Gottglaube.»

Bei einem jungen Schweizer Dichter so tapfere und gescheite Sätze zu finden, ist ein rares Vergnügen. Sie entstammen dem soeben im Artemis-Verlag erschienenen Roman von Klaus Peter Wieland «Du selbst bist schuld», der nicht nur eine Art Schweizer Buddenbrooks darstellt, indem er den Verfall einer St. Galler Patrizierfamilie schildert, sondern daneben in der Darstellung des Vater-Sohn-Konfliktes eine bemerkenswerte psychologische Meisterschaft erkennen läßt. Das Buch gehört fraglos zu den lesenswertesten literarischen Erscheinungen dieses Jahres und ragt vor allem unter den verschiedenen Romanschöpfungen von Schweizer Autoren hervor. W. G.

Hall und Widerhall

Kirchliche Sorgen

An der Zürcher Kirchensynode, die Mitte November 1945 stattfand, verwies ein Mitglied auf den allgemeinen Mißstand, «daß nur *fünf bis zehn Prozent* der Glieder der Landeskirche wirklichen Kontakt mit der Kirche haben». Es fehle zwar nicht, meint der Berichterstatter, an der Aufgeschlossenheit für die christliche Botschaft im Volk, aber die Pfarrer müßten mehr zu den Leuten gehen und missionarisch wirken. Das heißt, man muß den Leuten die «christliche Botschaft» schon ins Hans bringen, wenn Aussicht auf Absatz vorhanden sein soll, etwa so, wie der Bäcker den Leuten das Brot ins Haus bringt, allerdings mit dem Unterschied, daß dieses nur auf Bestellung hin gebracht wird. Der Herr Pfarrer gleicht mit seiner «Botschaft» eher dem Hausierer, der ungerufen kommt, und es wird jenem wie diesem oft genug zustoßen, daß es heißt: «Tut mir leid, wir haben keinen Bedarf.» Aber diese missionare Tätigkeit würde laut Bericht eine Vermehrung der Pfarrerzahl nötig machen, und diese «Notwendigkeit» dürfen wir wohl als des Pudels Kern der ganzen Sache betrachten.

Als ein anderes Sorgenkind stellte sich an der Kirchensynode die *Konfirmation* heraus. Es wurde die Frage aufgeworfen, «ob nicht das ganze ‚Theater der Konfirmation' abgeschafft werden soll, die theoretisch die Aufnahme in die christliche Gemeinde, praktisch aber das Ende der Anwesenheit in der Kirche bedeute». Warum nicht gleich das *ganze* «Theater» abschaffen?, da es doch am besten ist, ein Haus, das sich im Zustand des Abbröckelns befindet, niederzulegen, bevor es aus Baufälligkeit von selbst zusammenstürzt. — Wann aber kommt man in der *katholischen* Kirche dazu, offen zu bekennen, daß allerlei in ihrem Betrieb «Theater» ist, mit dem abzufahren es nun an der Zeit wäre? E. Br.

Todbringender Kaffee

Unter diesem Titel bringt «Der Bund», Nr. 561, vom 30. November, eine Korrespondenz über das Schmugglerunwesen an unserer Südgrenze, dem im Puschlav aufs neue einer unserer Grenzwächter zum Opfer fiel. Es ist dies bereits das fünfte Opfer in diesem Jahre. Es wird darauf hingewiesen, daß seit der Aufhebung der Kaffeerationierung der Schmuggel groteske Ausmaße angenommen habe. Daß die Kirche an einem solchen Geschäft auch mithaben wollte, ist nicht so abwegig. Im Berichte lesen wir:

«In Poschiavo wußten die Grenzorgane, daß der *Dachboden der Kirche* als Schmuggelwarenverlies benützt wurde, weshalb sie einmal Nachschau halten wollten, wobei sie allerdings die Höhle gerade leer fanden. Darüber entstand eine ziemliche Erregung, sogar die Geistlichkeit nahm gegen die Ordnungsorgane Stellung und sprach von Kirchenschändung!!»

«Kirchenschändung» nennen die Geistlichen dies, wenn die Ordnungsorgane sich ausnehmen, den Dachboden der Kirche zu durchsuchen! Wie konnte der Verdacht nur aufkommen? Sicher nicht von ungefähr, denn im katholischen Poschiavo wird man einen solchen Verdacht nicht unbegründet hegen. Leider war die Höhle leer, so daß man sich auf das hohe Roß setzen kann und von *Kirchenschändung* zu sprechen wagt! Wss.

Zum Kapitel Familienschutz

Im Zürcher Kantonsrat brachte der Unabhängige *Bräm* eine Motion ein, in der er die Schaffung einer sog. *Siebstation* verlangte, d. h. eine dem Kantonsspital angegliederte psychiatrische Beobachtungs- und Abklärungsstation, in die Kranke zur Abklärung des Krankheitsbildes eingeliefert werden sollen. Es soll damit vermieden werden, daß Leute ins Irrenhaus eingeliefert werden, deren Internierung nicht notwendig ist. Mit Recht wird in der Begründung darauf hingewiesen, daß die Patienten, die einmal in einer Irrenanstalt waren, unter einem Vorurteil der Mitmenschen zu leiden haben.

Dem Bericht der «Nationalzeitung» (vom 27. November 1945) ist zu entnehmen, daß in den Irrenanstalten des Kantons Zürich 3000 Geisteskranke interniert sind und daß deren 30 000 frei herumlaufen. Aus diesen sprechenden Zahlen läßt sich ohne weiteres die Raumnot in den Anstalten Burghölzli und Rheinau erklären.

Als Ursache dieser hohen Zahl von Geisteskranken wird der *Alkoholismus* angegeben. In den letzten Jahren waren in der Schweiz über ein *Viertel* aller Aufnahmen in Irrenanstalten *Trinker*, im Burghölzli sogar mehr als 30 Prozent. 48,2 Prozent aller in die Genfer Universitätsklinik eingelieferten Männer sind Alkoholgeschädigte. Zu prüfen ist ferner, fuhr Professor Dr. Wyß fort, die Frage der Erbkranken, von denen in der Schweiz ihrer 160 000 bis 200 000 sein mögen. «*Die Fruchtbarkeit dieser Entarteten ist höher als die der normalen Familie.*»